

Leppmann und Riffel: Die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug. (20. Vers. d. Ver. d. Dtsch. Strafanstaltsbeamten e. V., Kassel, Sitzg. v. 3.—7. VI. 1930.) Bl. Gefängniskde 62, 21—23 (1931).

Die auf der 20. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Leitsätze betreffend die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug, enthalten im wesentlichen folgendes: 1. Die große Mehrzahl der Psychopathen kann im geordneten Strafvollzug untergebracht werden; 2. die Psychopathen sollen vom Aufstieg in höhere Stufen nicht ausgeschlossen werden; 3. ein sachgemäßer und individualisierender, genügend lange dauernder Strafvollzug kann die soziale Anpassung der Psychopathen fördern; 4. aus dem geordneten Strafvollzug auszusondern sind nur Psychopathen schwererer Art bzw. solche mit langdauernden abnormen Haftreaktionen; 5. der Aufenthalt der Psychopathen in den Irrenabteilungen soll von möglichst kurzer Dauer sein; 6. für psychopathische Gefangene, die einer länger dauernden Behandlung bedürfen oder für die eine Verwahrung erforderlich ist, müssen Psychopathenanstalten innerhalb des Strafvollzuges eingerichtet werden; 7. der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches enthält eine Lücke insofern, als er noch keine sichernden Maßnahmen vorsieht für jene Gefangene, bei denen sich gemeingefährliche psychopathische Eigenschaften erst während des Strafvollzuges herausstellen.

Többen (Münster i. W.).

Goldenberg, M., und O. Wolfvskij: Über das Studium der psychischen Schädigungen der Strafanstaltsbeamten. Trudy ukrain. psichonevr. Inst. 15, 181—198 (1931) [Russisch].

Verff. untersuchten die psychischen Schädigungen bei Strafanstaltsbeamten. Von 175 Beamten waren die meisten Bauern, die ihre Militärpflicht erfüllt hatten und die irgendwelchen schädigenden Einflüssen, wie Alkoholismus usw., nicht unterlagen. Eine große Anzahl fiel durch Blutarmut auf, 40% waren nervenkrank, 37,2% zeigten neurotische Erscheinungen. Diejenigen, die erst kurze Zeit tätig waren, waren gesünder als diejenigen, die länger im Dienst waren. Zu den schädigenden Faktoren zählt Verf. die Beleidigungen und Bedrohungen durch Gefangene, die Verantwortung, die unsichere soziale Stellung, das Fehlen körperlicher Betätigung bei Leuten, die vorher vorwiegend körperlich tätig waren.

Wolpert (Berlin-Schlachtensee).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Riddell, Lord: Sterilisation of the unfit. (Sterilisation der geistig Minderwertigen.) Trans. med.-leg. Soc. Lond. 23, 107—147 (1930).

Vortrag in der gerichtlich-medizinischen Gesellschaft im Jahre 1929 gehalten und bereits als Teil IV in der Monographie „Medico-legal problems“ veröffentlicht (vgl. diese Z. 15, 92). Die hier noch wiedergegebenen Diskussionen zu diesem Vortrag bringen teils Einwände, teils Zustimmung zu der Forderung des Verf., geistig Minderwertige durch Vasektomie bzw. Tubenresektion zu sterilisieren. Unter den Einwänden wurde geltend gemacht, daß die Gefahren der Tubenresektion im Gegensatz zu den günstigen Erfahrungen in Kalifornien nicht zu gering veranschlagt werden dürfen. Ferner wurde auf die Möglichkeit vermehrter Verbreitung von Geschlechtskrankheiten durch die Sterilisierten hingewiesen. Die Heredität geistiger Defektzustände wurde für die Mehrzahl der Fälle verneint und die Sterilisationsforderung deshalb abgelehnt. Bedenken wurden auch hinsichtlich der Frage geäußert, wer die Entscheidung über die Vornahme einer Sterilisation treffen soll. Von den zustimmenden Diskussionsrednern wurden die Gefahren der Tubenresektion und der Geschlechtskrankheitsverbreitung unter Hinweis auf die Erfahrungen in Kalifornien verneint. Die Heredität für geistige Defektzustände wurde von ihnen sehr hoch veranschlagt und 60% dafür angegeben. Über die Forderung von Riddell hinaus, der nur für freiwillige Sterilisation mit Einwilligung der Kranken bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter eintrat, wurde von zwei Diskussionsrednern eine zwangsmäßige Sterilisierung unter der Aufsicht einer Kontrollkommission gefordert.

Schrader (Bonn).

Borowiecki, Stefan: Alkohol und Erbllichkeit. Roczn. psychjatr. H. 16, 24—32 u. franz. Zusammenfassung 200—201 (1931) [Polnisch].

Vortrag, gehalten auf dem 4. Kongreß polnischer Psychiater. Bespricht als Haupt-

fragen: die Rolle der Prädisposition, der Belastung und des Einflusses des Alkohols auf die Progenitur in idiokinetischer oder parakinetischer Richtung, in hereditärer oder transitorischer Variation, die Kombination des exogenen und endogenen Faktors. Vergleichende Analyse des diesbezüglichen Kraepelinschen und Geelvinkischen Materials, auch des polnischen von Moran und von Oszerowicz. Über die Deszendenten wird näher diskutiert das Menschenmaterial von Panse und von Pohlisch und das experimentelle Tiermaterial von Bluhm. Speziell letzteres deckt neue und weite Perspektiven auf, betreffend die alkohologene Elektivität. *Higier* (Warschau).

Sterling, Władysław: Der polnische psychiatrische Gedanke bei der Bekämpfung des Alkoholismus. Roczn. psychjatr. H. 16, 1—12 u. franz. Zusammenfassung 197 (1931) [Polnisch].

Historischer Rückblick; umfassend das letzte Jahrhundert, insbesondere das letzte Dezennium der polnischen Republik. Bespricht oder erwähnt die legislativen Maßnahmen, die gesetzgeberischen Maßregeln, Organisation der Heilstätten, Einrichtung der Ambulatorien, Ratstellen, eugenischer Stationen, Gründung einer vorbeugenden Liga, Bearbeitung klinischer, anatomo-pathologischer und gerichtsärztlicher spezieller Themata aus dem großen Gebiete des Alkoholismus. *Higier* (Warschau).

Bratz, E.: Einheitliche Erfolgsstatistik in der Alkoholikerbehandlung. (*Heilst. d. Stadt Berlin, Wittenau.*) Dtsch. med. Wschr. 1931 I, 1067—1068.

Die bisher von Anstalten und Fürsorgestellen herausgegebenen Statistiken über die Erfolge der Behandlung Alkoholiker sind unzulänglich. Sie sind zum großen Teil keine Erfolgsstatistik, sondern nur Prognosenberechnungen. Bratz schlägt vor, daß künftig die 2 Jahre abstinent gebliebenen Alkoholiker gezählt werden. Er bringt ein Formular für die Statistik, das er zusammen mit Deibrück und unter Mitwirkung von Georg Wolff ausgearbeitet hat. Ausführungserläuterungen sind angefügt. *Seelert* (Berlin-Buch).

Heerwagen, Werner: Die Trinkerfürsorge in Tilsit-Stadt und -Land mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1928—1929. Allg. Z. Psychiatr. 95, 172—192 (1931).

Mitteilungen von Einzelheiten aus der Trinkerfürsorge von Tilsit-Stadt und Tilsit-Land, wo die Zahl der Trinker wieder sehr hoch ist. Von den Forderungen, die der Verf. stellt, seien folgende hervorgehoben: Die Trinkerfürsorgestellen müssen den Gesundheitsämtern unterstellt werden, was Vorteile in der Zusammenarbeit mit anderen gesundheitsfürsorglichen Einrichtungen hat. Die ärztlich geleiteten Gesundheitsämter müssen, wie in Tilsit, mit den Abstinenvereinen eng zusammenarbeiten. Für die Kosten des Anstaltsaufenthaltes sind in größerem Maß die Fürsorgeverbände, Landes- und Reichsversicherungsanstalten heranzuziehen. Die Fürsorge auf dem Lande muß weiter ausgebaut werden und ein Zweig des Kreisgesundheitsamtes unter Leitung des Kreisarztes werden. Bezirksfürsorgerinnen, Gemeindegewestern, Volksschullehrer und Landpolizei müssen mehr für die Trinkerfürsorge interessiert werden. *Pohlisch* (Berlin).

Harste, W., und R. Unger: Die Auswirkung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (insbesondere auf den Betrieb der Krankenanstalten). (*Städt. Hauptgesundheitsamt, Berlin.*) Klin. Wschr. 1931 I, 941—944.

Die Arbeit enthält im wesentlichen die bereits vielerorts veröffentlichten Bestimmungen des neuen Opiumgesetzes. Wichtig sind die Auswirkungen auf die Verordnungsweise der Krankenhäuser. *Hanns Schwarz* (Berlin).

● **Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1929.** Bearb. in d. *Abt. f. Volksgesundheit d. Ministeriums f. Volkswohlf.* (Veröff. Med.verw. Bd. 34, H. 3.) Berlin: Richard Schoetz 1931. XI, 399 S. RM. 20.—.

In einer gegenüber den letzten Ausgaben wesentlich erweiterten Form wird das amtlich zusammengestellte Material über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle, über die sanitätspolizeilichen Maßnahmen und die einzelnen übertragbaren und anderen Krankheiten berichtsmäßig in Text und Tabellen ausgewertet. Weiter werden u. a. Krankenhauswesen, Rettungs- und Krankenbeförderungswesen Arzneimittelversorgung, Heilpersonal, Ortschaftshygiene, Schulhygiene, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung, Schädlingsbekämpfung, Leichenwesen, Gewerbehigiene, Wohlfahrtseinrichtungen, Lebensmittelhygiene und Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel eingehend behandelt. In besonderen Abschnitten ist über die Tätigkeit der Medizinaluntersuchungsanstalten, Desinfektorenschulen und Impfanstalten berichtet. Ausführlich sind schließlich die Einrichtungen der sozialen Hygiene in ihrer Vielgestaltigkeit und verschiedenen Bedeutung beschrieben. Der diesjährige

Bericht sollte in weite Kreise, nicht nur der Medizinalverwaltung, als ein willkommenes Nachschlagewerk von erfreulicher Vielseitigkeit auch der statistischen Angaben Eingang finden.

Dornedden (Berlin-Lankwitz).^{oo}

Maier, Berthold: Über psychiatrische Begutachtung. (*Landeserziehungsanst., Bräunsdorf.*) *Z. Kinderforsch* 38, 672—684 (1931).

Maier hat in der Landeserziehungsanstalt Bräunsdorf bei 120 Jungen und 43 Mädchen bei der Hälfte der Jungen und $\frac{2}{3}$ der Mädchen eine psychopathische Anlage, bei $\frac{1}{4}$ der Jungen und der Mädchen Psychopathie, kombiniert mit Schwachsinn, gefunden; danach ergibt sich bei $\frac{3}{4}$ der Jungen und $\frac{11}{12}$ der Mädchen überhaupt die Diagnose Psychopathie. In der Hälfte aller Fälle war der verwahrlosungsfördernde Einfluß des Milieus nachweisbar. — Leicht milieugeschädigt waren 8 Jungen und 2 Mädchen. Zum Vergleich teilt M. mit, daß Villingen bei der kriminellen Jugend Hamburg ebenfalls für 50% der abgeurteilten Fälle einen Defekt in den Familienverhältnissen annimmt. — Das psychiatrische Gutachten darf nicht bei der Diagnostik stehen bleiben, sondern es muß den Plan zur Therapie enthalten. Die Ausführung ist Sache des Erziehers. — Mit Recht betont M., daß bei der schwierigen Aufgabe der Heilerziehung an die Befähigung und Ausbildung der Erzieher besonders hohe Maßstäbe zu legen sind.

Salinger (Herzberge).

Klieneberger, Otto: Betrachtungen über Wesen und Behandlung psychopathischer Heeresangehöriger in der Kriegszeit und ihre Bedeutung für die heutige Beurteilung psychopathischer Persönlichkeiten. *Arch. f. Psychiatr.* 94, Festschr. Meyer, 145—171 (1931).

Klieneberger hat im Kriege als neurologischer Berater an einem Feldlazarett, später als Leiter einer gerichts-psychiatrischen Abteilung in Würzburg eine große Zahl von Psychopathen beobachtet und in bezug auf Dienstfähigkeit, forensische Verantwortlichkeit und Dienstbeschädigung begutachtet. Er gibt an Hand von etwa 50 kurz mitgeteilten Fällen einen Überblick über seine Erfahrungen. Psychopathische Kriegsteilnehmer und ihre Reaktionen unterscheiden sich nur durch ihre Einstellung auf die Kriegsverhältnisse und eine ausgesprochene Neigung zu grotesken hysterischen Reaktionen und mehr minder grober Simulation von den Psychopathen der Friedenszeit. Dabei hat sich ein großer Teil der Psychopathen im Kriege gut bewährt; nur eine Minderheit hat versagt. Charakteristisch war das prompte Verschwinden auch schwererer psychopathischer Reaktionen mit dem Revolutionstag. Dieselben Psychopathen, die in der Kriegszeit versagt hatten, drängten sich nach der Revolution zum Arbeiter- und Soldatenrat, der sich ihrer nur mit Mühe erwehren konnte, oder tauchten nach dem Kriege als Rentenjäger wieder auf. K. lobt die Haltung des zuständigen Sanitätsamts, das mit Erfolg und Verständnis bemüht war, die Psychopathen verantwortlich zu machen, ihre antisozialen Neigungen zu unterdrücken und ihnen Arbeitsgebiete zu weisen, die ihrer persönlichen Eigenart entsprachen.

Wenn er darüber hinaus die damaligen Richtlinien des Sanitätsamts auch für heutige Verhältnisse als Vorbild empfiehlt, so mag es von praktischen Gesichtspunkten aus gewiß erstrebenswert erscheinen, die psychopathischen Persönlichkeiten in 6 nach sozialen Kriterien charakterisierte Gruppen einteilen und jeder Gruppe eine Art Gebrauchsanweisung begeben zu können, wie das damals mit gutem Erfolg geschehen ist. Man wird aber damit leider heute aus mannigfachen Gründen nicht auskommen. Gewiß ist zuzugeben, daß die immer weitergehende Differenzierung der Psychopathentypen eine schier unüberschaubare Menge von Namen, Gruppen und Begriffen geschaffen hat, die naturgemäß für den praktischen Gebrauch nicht geeignet sind. Aber Hand in Hand damit ist eine Bereicherung und Vertiefung unserer Kenntnisse von der psychopathischen Persönlichkeit erzielt worden, die ihrerseits wieder der Praxis in erheblichem Maße zugute gekommen ist. Ich glaube, daß K. das unterschätzt, wenn er davon spricht, daß „die immer mehr erweiterten symptomatischen Gruppierungen keine Aufklärung und keinen greifbaren Fortschritt“ bringen und daß er andererseits die Möglichkeit, dem Problem der Psychopathie rein vom Sozialen aus beizukommen, überschätzt. Eine Berufsberatung, die, im Sinne der damaligen militärischen Richtlinien „... mit eiserner Konsequenz durchgeführt“ und von K. als einzige Lösung empfohlen wird, wird, fürchte ich, unter den obwaltenden Verhältnissen wenig Aussicht auf Zuspruch und Erfolg haben. *Braun.*^{oo}

Hau, Friedrich: Strafe für Psychopathen? *Imago* (Wien) 17, 268—302 (1931).

Hau lehnt die Strafe zum Zwecke der Vergeltung, Sicherung und Abschreckung

ab. Die Strafe soll dem Besten des Sträflings dienen, sie ist nur da wirklich am Platze, wo Besserungsnotwendigkeit und Besserungsfähigkeit und entsprechender, ungehemmter Besserungswille vorhanden ist. Wenn bei einem Täter die persönlichen Bedingungen für ein Gelingen des Besserungsstrafzweckes nicht erfüllt sind, hat nach Ansicht des Verf. Strafe gar keinen Sinn und auch keine Berechtigung. In solchen Fällen müssen polizeiliche, ärztliche oder andere Maßnahmen mit mehr oder weniger Zwangscharakter angewendet werden. Die Psychopathen definiert er als schief gewickelte Menschen, die das Schicksal nicht organisch wachsen und werden ließ. „Der Nacherziehung, die sie benötigen, obliegt in erster Linie, sie aus der Erstickung und Verdrehung ihres inneren Menschen zu erlösen, sie seelisch wieder einzurenken und auf die Basis ihres ursprünglichen Selbst zu stellen. Erst von da aus kann dann die Neuorientierung und Höherentwicklung ihrer Persönlichkeit einsetzen, zu der die Nacherziehung ihnen letzten Endes verhelfen soll.“ Dieser Effekt kann nach seiner Ansicht kaum durch Strafe erzielt werden. Die Strafe begünstigt bei vielen Psychopathen die Begehung künftiger Delikte, statt sie zu verhüten. De lege ferenda schlägt H. eine besondere Form der Schutzaufsicht vor. Anstaltserziehung und Fürsorgeerziehung lehnt er ab.

Salinger (Herzberge).

Hopmann, Emmy: Der Begriff der Verwahrlosung in der Rechtsprechung des Kammergerichts. Zbl. Jugendrecht 23, 89—92 (1931).

Durch Rechtsprechung und ablehnende Haltung weiter Kreise ist ein ständiger Rückgang der F.E. in Preußen in den letzten Jahren bedingt, die eine verspätete Erfassung der verwahrlosten Jugendlichen zur Folge hat. In der Rechtsprechung des Kammergerichts wird die Verwahrlosung an dem asozialen Verhalten, also äußeren Tatsachen gemessen, wogegen sich das Rhein. Landesjugendamt wendet. Es will die Verwahrlosung nach Franck aufgefaßt sehen als rückläufige Bewegung, die zur Entfesselung der niederen Triebe und damit zur Entformung der Seele führe, und spricht von beginnender Verwahrlosung, wenn die rückläufige Bewegung eine andauernde, vorherrschende geworden ist. Daß damit die Feststellung der Verwahrlosung schwierig wird, wird anerkannt. Das Urteil eines sachverständigen Erziehers wird erforderlich, dem das gleiche Vertrauen wie dem des Arztes vor Gericht entgegengebracht werden solle.

Reiss (Dresden).

Aschaffenburg, G.: Einheitlichkeit der Sicherungsmaßnahmen. Mschr. Kriminalpsychol. 22, 257—265 (1931).

Aschaffenburg tritt für die Schaffung eines einheitlichen Sicherungsgesetzes ein, das „alle Fürsorgemaßnahmen, von der Betreuung durch besonders geeignete Personen bis zu Erziehung und Heilungsversuchen, aber auch alle Maßnahmen gegen Süchtige und gemeingefährliche Kranke bis zur Dauerverwahrung der Gewohnheitsverbrecher umfaßt“. Die Fürsorge, wie sie heute ist, droht zu einer negativen Auslese der asozialen und antisozialen Elemente zu führen. Ihr gegenüber ist die Sicherung der Gesellschaft nicht genügend gewahrt. Der Versuch der Resozialisierung der Asozialen gelingt nur in einem Teil der Fälle. Die unbeeinflussbare, ererbte Anlage, die A. früher unterschätzt zu haben zugibt, läßt diesen Versuch in der Mehrzahl der Fälle scheitern. In einer schematischen Darstellung der asozialen Persönlichkeit, sowohl vom Standpunkt ihrer Artung wie vom Standpunkt der Gesellschaft, werden die enormen Schwierigkeiten gezeigt, für jede Gruppe besondere gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Das neue Gesetz muß die Möglichkeit bieten, in jedem Falle elastisch und anpassungsfähig zu handeln. Nur so wird es möglich sein, die Fürsorge für die Asozialen mit der Sicherung der Gesellschaft in befriedigender Weise zu verbinden.

Wilfried Zeller (Berlin).

Rosenfeld, E. H.: Was kann und was muß für die heilpädagogische Ausbildung der Juristen geschehen? (5. Kongr., Köln, Sitzg. v. 7.—10. X. 1930.) Verh. Ges. Heilpädagog. Tl 4, 537—540 (1931).

Um den Vormundschaftsrichtern und Strafrichtern, und zwar besonders den Jugend-

richtern, um den Staatsanwälten und den Leitern von Jugendgefängnissen Verständnis für die Probleme der Heilpädagogik und ein gewisses Maß von Kenntnissen auf diesem Gebiet zu verschaffen, stellt Rosenfeld die Forderung auf, daß die heilpädagogischen Probleme sowohl in der Studien- als auch in der Ausbildungszeit (Referendarzeit) eingehend berücksichtigt werden müssen und daß die definitive Anstellung als Vormundschaftsrichter, Strafrichter, Jugendrichter und Staatsanwalt von dem Nachweis einer heilpädagogischen Vorbildung abhängig zu machen ist.

Többen (Münster i. W.).

Villinger, W.: Heilpädagogische Gesichtspunkte für die Gerichtspraxis. (5. Kongr., Köln, Sitzg. v. 7.—10. X. 1930.) Verh. Ges. Heilpädagog. Tl 4, 555—565 (1931).

Verf. stellt sich die Aufgabe, „die Art der Erfassung schwieriger junger Menschen, aus dem Geist der Heilpädagogik einer psychiatrisch-psychologisch vertieften, erweiterten und verfeinerten Erziehungskunst heraus, in ihren Grundlinien zu umreißen und ein paar willkürlich herausgegriffene Hinweise und Vorschläge für die Gerichtspraxis kurz anzufügen“. Dabei will Villinger „das praktisch Bewährte, Einfache, Wesentliche aus der psychiatrisch-heilpädagogischen Menschenerfassung und Führung herausstellen. Wesenselemente der heilpädagogischen Menschenbehandlung und Führung sind die Persönlichkeitserfassung, die Aufschließung, die Bindung, die Klärung, die Formung und Führung, deren Grundlinien Verf. klar zeichnet. „Die Persönlichkeitserfassung, die Aufschließung, die Bindung sind nur Vorarbeiten für das eigentliche psychotherapeutische Handeln: Die Klärung, Formung und Führung, das, was man heute als Psychagogik im engeren Sinne bezeichnet.“ Ziel aller heilpädagogischen Behandlung ist die Erziehung der abwegigen Menschen „zur Gesundheit, speziell zur psychischen, charakterlichen Gesundheit“. Verf. möchte den Jugendrichtern und seinen Gehilfen die von ihm gezeichneten Grundlinien der heilpädagogischen Menschenerfassung und -führung als Richtschnur an die Hand geben. Er glaubt, daß bei ihrer Befolgung eine Reihe von Einzelhinweisen auf einige erzieherisch ungünstige Faktoren des geltenden Jugendgerichtsverfahrens, mit denen er seine anregende Arbeit schließt, von selbst hinfällig werden.

Többen (Münster).

Bonaventura, Enzo: L'educazione dei fanciulli anormali psichici e la prevenzione della delinquenza. (Die Erziehung der psychisch-abnormen Kinder und die Verhütung der Kriminalität.) Rass. Studi sess. 10, 285—296 (1930).

Die Verhütung der Kriminalität ist das Kernproblem des Kampfes gegen dieselbe; daher die große Zahl von Arbeiten und Statistiken über den Zusammenhang von psychischer Minderwertigkeit und Kriminalität. Nach Goring stellen die Minderwertigen 15—20% der kriminellen Bevölkerung in England dar, während andere viel höhere Ziffern nennen (z. B. Bianchi 60%). Die Verschiedenheit dieser Zahlen hängt natürlich mit der Verschiedenheit der Untersuchungsmethoden zusammen. Daß die Erziehung der psychisch Abnormen trotz aller pessimistischen Stimmen erfolgreich sein kann, ist einerseits eine Folge ihrer speziellen Artung, welche nicht Allgemeinbildung, sondern Berufsbildung, Erlernen eines Handwerks anstrebt. Eine wichtige, vom Verf. sehr betonte Voraussetzung zur Sicherung der Erziehungsfrüchte ist sodann die über die Schulzeit hinaus, ins Leben hinein und weiterhin begleitende Fürsorge, wie sie bisher in Italien noch fast nirgends vorliegt. Verf. geht hier des näheren auf die einschlägigen italienischen Gesetze und auf die Organisation der zahlreichen heilpädagogischen Institute ein. Von der Zukunft fordert er Obligatorischwerden der Erziehung psychisch abnormer Kinder, Einrichtung von Hilfsklassen in allen größeren Gemeinden, solche von autonomen Schulen mit vorwiegend professionalem Charakter in allen größeren Städten, ein Internat für Anormale mittleren Grades in jeder Provinz, Kinderabteilungen mit heilpädagogischem Charakter an allen psychiatrischen Anstalten und endlich für jede Provinz eine nachgehende Fürsorge für die aus den Erziehungsanstalten Entlassenen mit geeigneten Arbeitsstätten usw. Liguori-Hohenauer (Illenau).

Saussure, R. de: Prophylaxie du crime et de la délinquance dans la jeunesse. (Die Prophylaxe der Verbrechen und Vergehen Jugendlicher.) Encéphale 26, Suppl.-Nr 5, 101—116 (1931).

Die Prophylaxe der Jugendkriminalität muß gegründet werden auf eine Erforschung der aus sozialen und individuellen Faktoren sich zusammensetzenden Verbrechenursachen. Die Arbeit will vornehmlich die ursächliche Bedeutung der psychischen kindlichen Konflikte darlegen und Maßnahmen zu ihrer Behebung empfehlen. Da Kinder und Jugendliche infolge ihrer Suggestibilität schädlichen Einflüssen sehr

leicht zugänglich sind, sind diese nach Möglichkeit zu vermeiden. Als generelle Maßnahmen zur Verhütung des Verbrechens bezeichnet Verf. die Überwachung der Kinos und die Bekämpfung der Verbrechenspropaganda durch sensationelle Zeitungsberichte. Die Ausführungen des auf dem Boden der Psychoanalyse stehenden Verf. über die familiären Maßnahmen zur Verbrechensverhütung werden wegen ihrer Einseitigkeit mit Vorbehalt zu werten sein. Kindliche Rache und Haß als Reaktion auf eine Enttäuschung, Ödipus- und Kastrationskomplex, Eifersuchtskonflikte, Mängel der sexuellen Erziehung, eine zu strenge und zu nachgiebige, ferner eine gegensätzliche Behandlung des Kindes durch den Vater und die Mutter und das schlechte Beispiel der Eltern werden als Ursachen kindlicher Konflikte, die zur Kriminalität führen können, bezeichnet und Maßnahmen zu ihrer Behebung angegeben. Die in den Besserungsanstalten und Gefängnissen zu treffenden Maßnahmen betrachtet Verf. als so eng mit den Maßnahmen der Prophylaxe verwachsen, daß man sie nicht voneinander trennen kann. Vor der Ergreifung von Wiederaufrichtungsmaßnahmen sollen die Psychologie des Täters und die tieferen Ursachen seiner kriminellen Handlungen erforscht werden.

Többen (Münster i. W.).

Michel, Rudolf: Psychiatrische Erfahrungen während des ersten Jahres seit Inkrafttreten des österreichischen Jugendgerichts-Gesetzes. (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Graz.*) Beitr. gerichtl. Med. 11, 3—20 (1931).

Verf. berichtet über seine Erfahrungen an 67 von ihm als Sachverständiger beim Landesgericht Graz 1929 begutachteten und 68 in der Jugendabteilung der Männerstrafanstalt Graz beobachteten Jugendlichen und stellt im wesentlichen folgendes fest: $\frac{2}{3}$ der Jugendlichen gehörten dem späteren Pubertätsabschnitt an. Einzige Kinder waren unverhältnismäßig häufig, älteste und jüngste Kinder nicht. Das Verhältnis zwischen jugendlichen Rechtsbrechern männlichen und weiblichen Geschlechts war etwas geringer als bei Erwachsenen. In sehr vielen Familien war die Kriminalität außerordentlich groß. Verf. glaubt, daß die außerordentlich große Zahl trunksüchtiger Eltern für die große Bedeutung der Keimschädigung spreche. (Wieviel von diesen Eltern sind aber bereits konstitutionell abnorm gewesen? Ref.) Exogene Momente spielten bei der Kriminalität eine große Rolle, aber nur bei endogener Bereitschaft. In der Anamnese von Gewohnheitsverbrechern findet sich, was auch das Material des Verf. bestätigt, regelmäßig die Trias: Verlogenheit, Unbeständigkeit (Schulschwänzen, Fortlaufen), Eigentumsdelikte. Psychopathen waren unter den Jugendlichen häufig. Verf. findet 2 große Gruppen unter den jugendlichen Kriminellen: 1. die, bei welchen die Pubertät in ihrer Egenheit für die Entstehung des Verbrechens mehr oder weniger in Frage kommt (Sexualdelikte, viele Gewalttätigkeitsdelikte; bei den Sexualverbrechern zeigt sich oft wirkliche Reue, eine große Naivität in sexuellen Fragen; die Reife, das Unrechtmäßige einzusehen oder danach zu handeln, fehlt oft, Prognose günstig); 2. die mit Eigentumsvergehen. Die Pubertät spielt hier eine geringe Rolle. Es finden sich dieselben Erscheinungen wie bei psychopathischen Gewohnheitsverbrechern, die oft schon in früher Jugend Gewohnheits- und Berufsverbrecher sind. Die Prognose ist hier also ungünstig. Eine Trennung dieser beiden Gruppen im Strafvollzug ist viel wichtiger als die nach Stufengraden. Bei jugendlichen Beschuldigten muß eine psychiatrische Untersuchung die Regel sein. Verf. wendet sich gegen die Begutachtung durch nicht psychiatrische Heilpädagogen und teilt aus eigener Erfahrung schwerwiegende Fehler, die dabei vorgekommen sind, mit. Das Jugendgerichtsgesetz bedeutet einen großen Fortschritt.

Runge (Chemnitz.).

Zürcher, W.: Die Aufgabe der ärztlichen Sachverständigen bei Verhandlungen gegen Jugendliche im Rahmen der öffentlichen Fürsorge für seelisch abnorme Kinder. Allg. Z. Psychiatr. 95, 145—171 (1931).

Alle straffällig gewordenen Jugendlichen müssen ärztlich untersucht werden. Für die Beurteilung und Begutachtung dieses sowie für die Auswahl der erzieherischen und fürsorglichen Maßnahmen sind die Ärzte der Fürsorgestellen für Psychopathen,

für seelisch abnorme Kinder, der Jugendsichtungsstellen, heilpädagogischen Beratungsstellen besonders geeignet, während die Gerichtsärzte dafür weniger in Betracht kommen. Die Ausbildung besonderer Jugendpsychiater ist notwendig. Verf. schildert ausführlich die Mitarbeit der genannten Fürsorgestellen und ihrer Ärzte bei der Begutachtung der Jugendgerichtsfälle. Erwähnenswert ist, daß den Ärzten in der „Jugendsichtungsstelle“ in Frankfurt a. M. ein Fachpsychologe (Nichtarzt) zur Vornahme einer „psychologischen Grunduntersuchung“ zur Verfügung steht. Die zu weitgehende und schädliche Exkulpierung der jugendlichen Kriminellen muß vermieden werden. Erziehungsheime, in denen sich dauernd eine große Anzahl abnormer Jugendlicher befindet, sollen unter fachpsychiatrische Leitung gestellt werden, oder es soll dort mindestens dem Psychiater ein weitgehender Einfluß eingeräumt werden. Die Aufgaben des Fürsorgearztes erstrecken sich auch auf die Durchführung der Erziehungsmaßnahmen, die Schutzaufsicht, auf spätere Beratung bei Jugendlichen bis zum Zeitpunkt der Überwindung der unruhigen Periode (20. bis 25. Jahr). Schließlich soll auch Erfassung und Befürsorgung der Geschwister, Freunde, Arbeitskollegen des Jugendlichen, die „Sanierung“ ganzer Häuser und größerer Bezirke angestrebt werden. *Runge.*°°

Weatherly, Lionel A.: Juvenile psychological delinquents. (Jugendliche Verbrecher.) Trans. med.-leg. Soc. Lond. 23, 13—33 (1930).

Weatherly führt den Beweis, daß jugendliche Verbrechen in der Überzahl Folge von schlechter Umgebung, elterlicher Vernachlässigung oder üblen Beispiels sind. Er zieht alle zu klarer Erkenntnis dieser Übel nötigen Wissenschaften heran: Physiologie, Pathologie, Soziologie und Psychologie, die einzeln oder zusammenwirkend die Gründe für die Entgleisung ergaben. Die Zusammenarbeit von Fachleuten all dieser Disziplinen ist unbedingt erforderlich. Als wichtigste Punkte zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechens führt W. an: 1. frühes Erfassen schwieriger Kinder und ihre Entfernung aus der verderblichen Zone; 2. Einsicht der Zwecklosigkeit des Gefängnisses bei asozialen Jugendlichen, die dort durch die erwachsenen Verbrecher in noch üblere Bahnen gelenkt werden; 3. Pädagogische Aufsicht und gütige Behandlung wird größere Lebenstüchtigkeit entwickeln als Gefängnis. *Gregor.*°

Pescor, M. J.: The application of the Woodworth-Cady questionnaire to juvenile delinquents. (Die Anwendung des Woodworth-Cady-Fragebogens bei jugendlichen Delinquenten.) (*Psychiatr. Field Serv., State Board of Control of Wisconsin, Madison.*) Med.-leg. J. 48, 74—78 (1931).

Der Woodworth-Cady-Fragebogen ist eine Modifikation des Woodworth-Fragebogens, die für die Untersuchung von Jugendlichen bestimmt ist. Verf. hat die Methode bei 228 männlichen und 50 weiblichen intelligenten Fürsorgezöglingen angewandt und empfiehlt sie für die Auslese psychoneurotischer Jugendlicher. *Wertham (Baltimore).*°

Löwy, Malwine: Schwererziehbarkeit und Verwahrlosung als Minderwertigkeitskomplex. Z. pädag. Psychol. 32, 113—121 (1931).

Minderwertigkeitskomplex als Begriff wird in dieser Arbeit für psychische, moralische, intellektuelle, sexuelle usw. „Minderwertigkeit“ angewandt, so daß eine klare Auseinandersetzung mit dieser an sich oberflächlichen Studie nicht möglich ist. *Strauss (Heidelberg).*°

Michaelis, Burchard: Fürsorgeerziehung und Jugendgefängnis. Freie Wohlf.pfl. 6, 260—273 (1931).

Verf. weist zunächst auf die zahlreichen aktuellen Schwierigkeiten im Fürsorgeerziehungswesen hin. Er vertritt die Ansicht, daß diese außer durch eine Reihe von anderen Gründen nicht zuletzt durch den Weltanschauungskampf bedingt sind, „der eine unheilvolle und zu hohen Prozenten wesenslose tendenziöse Diskussion entfesselt hat“. Michaelis erstrebt die „Möglichkeit, zu einer vollkommen paritätischen Zusammenarbeit aller Kreise zu kommen, die ein ernstes und ausschließlich pädagogisches Interesse treibt“. Er ist der Meinung, daß die Jugend „keine ideelle Formung“ wolle und brauche, „sondern die Pflege der Voraussetzungen innerer und äußerer Art für eine solche“. Die Fürsorgeerziehung erfordere vom Erzieher „Gesinnungsechtheit und gedankliche Klarheit“, ferner eine „anlagemäßig erzieherische Begabung“. Schwierigkeiten erheben sich gegenüber der Beantwortung der Frage: „Wie soll man erziehen?“ und „Welches Ziel verfolgt die Erziehung?“ Aus einer gedrängten Wiedergabe der Ansichten und Vorschläge, die in den Arbeiten von Fachvertretern niedergelegt wurden, zieht Verf. die Schlußfolgerung, daß die „Vorschläge für einen

systematischen Reorganisationsplan des Fürsorgeerziehungswesens mit überwiegender Einheitlichkeit in die Richtung auf eine möglichst freie Pflege des Wachstums der endogenen Entwicklungskräfte unter weitgehender Ausschaltung hemmender Umwelteinflüsse bei zahlenmäßig tunlichst geringer Zusammenfassung anlagemäßig homogener Typen unter entfaltetem Rechtsschutz auf Grund einer sorgfältigen Anfangsdiagnose“ hinweisen. — Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, „inwieweit das Jugendgefängnis in den Plan der Anstaltserziehung einzubeziehen ist“. Verf. setzt sich zunächst mit dem „konservativen, formal-juristischen Bedenken“ auseinander, ob es angängig sei, Strafvollzug und Erziehung miteinander zu vermengen. Er gibt der teleologisch gerichteten modernen sozialpädagogischen Schule gegenüber der „kausal gerichteten Syllogistik (Verbrechen — Sühne)“ der klassischen Schule den Vorzug. Um zu beweisen, daß praktisch keine tiefgreifenden Unterschiede zwischen Fürsorgeerziehung und Strafvollzug bestehen, gibt er die Urteile, die 17 Strafgefangene des Jugendgefängnisses Kottbus über die Fürsorgeerziehung in einem Fragebogen niedergelegt haben, wieder.

Auf Grund seines Materials konnte Verf. den Schluß ziehen, „daß von der Mehrzahl der straffälligen Fürsorgezöglinge die Anstaltserziehung, verglichen mit dem Strafvollzug, bei den heutigen Handhabungen als Strafe empfunden wird“. Praktisch wäre deshalb nach Ansicht des Verf. eine Angleichung von Fürsorgeerziehung und Strafvollzug gut möglich. Etwaige rechtliche Bedenken hätten die Juristen zu erheben. Zum Schluß geht M. auf einige Probleme des Jugendstrafvollzugs und auf die Frage der Rückführung in das Erziehungsheim nach Strafverbüßung ein.

Többen (Münster i. W.).

Jacobi, Erich: Untersuchungen an verwahrlosten, geistig abnormen Mädchen. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Königsberg i. Pr.*) Arch. f. Psychiatr. **94**, Festschr. Meyer, 303—365 (1931).

Die Arbeit teilt die Ergebnisse der an 30 verwahrlosten, geistig abnormen Mädchen vorgenommenen Untersuchungen mit. 21 Fälle waren der Gruppe der Psychopathie zuzuordnen und 9 geisteskrank. 15 der psychopathischen Mädchen waren gleichzeitig imbezill. An Hand übersichtlicher Statistiken berichtet Verf. über die Belastung, die Verteilung und Wirkung von Anlage und Milieu, die Art und Häufigkeit der Vergehen, über den Beruf und den Charakter der Mädchen und über die Prognose der Fälle. Abschließend werden die Fälle selbst wiedergegeben. *Többen (Münster i. W.).*

Das Straßenbild nach Inkrafttreten des RGBG. Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. **29**, 66—111 (1931).

Bericht einer Sachverständigen-Konferenz vom 15. IV. 1931. Roeschmann behandelt in einem Überblick die historisch gewordenen Gewerbsprostitutionsverhältnisse vor Inkrafttreten des RGBG. Er zitiert wörtlich die grundlegend gewordenen Reichstagsverhandlungen der Jahre 1924/25 und stellt fest, daß sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung nie daran gedacht haben, die Prostitution schalten und walten zu lassen, wie es ihr gefällt, sondern daß sie eine einwandfreie Straßenordnung wünschten. Gleiche Ziele verfolgen die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen der Länder. Ob.-Reg.-Rat Heiland, Leipzig, stellt ausführlich an der Hand statistischer Belege folgendes fest: I. 1. Die Aufhebung der Bordelle hat das Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst. 2. Die durch sie bedingte Zunahme der Straßenprostitution fällt zahlenmäßig nicht ins Gewicht. 3. Ebensowenig kann eine durch sie verursachte Zunahme der Zahl der Zuhälter statistisch nachgewiesen werden. II. 1. Die Aufhebung der Reglementierung hat nicht zur Vermehrung der Straßenprostitution geführt. 2. Durch die Abschaffung des § 361 Z. 6a StGB. ist ein großer Teil der sogenannten heimlichen (nicht polizeilich erfaßten) zur offenen Prostitution geworden. 3. Dadurch wird ihre gesundheitliche Überwachung erleichtert. 4. Gleichzeitig aber tritt sie im Straßenbild mehr als früher in Erscheinung, zumal III. 1. § 361 Z. 6n F. StGB. die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat und der Polizei keine genügende Handhabe bietet, um mit Erfolg alle Störungen der guten Ordnung des Gemeinwesens auf sittlichem Gebiet abwehren zu können. 2. § 361 Z. 6a — soweit das Straßenbild der Großstadt in Frage kommt — praktisch ohne Bedeutung ist. IV. Diese Lücke im polizeilichen Abwehrkampf gegen die durch die Prostitution verursachten Ordnungsschäden gilt es zu schließen. Dazu sind Strichverbote als Individualmaßnahmen gegen bestimmte typische, die öffentliche Ordnung unmittelbar gefährdete Auswüchse des Gebarens der Unzucht Treibenden und ihrer Helfer notwendig. Es muß — gegebenenfalls im Wege authentischer Gesetzesinterpretation — festgestellt werden, daß solche Strichverbote gegen Prostituierte einschließlich Homosexuelle und Zuhälter auf landesrechtlicher Grundlage auch unter der Herrschaft des RGBG. zulässig sind. V. Der Kampf der Kriminalpolizei muß gegen das sich immer fester organisierende Zuhältertum, den Rückhalt der Prostitution, mit

gestärkter Kraft geführt werden, damit sich das Straßenbild der Großstadt nicht verschlechtert. Frieda Rothig (Pflegeamt Hannover) schließt aus der Veröffentlichung des deutschen Städte-tages vom Jahre 1929, aus Äußerungen aus 14 Städten auf Grund einer Rundfrage und aus eigenen Eindrücken auf eine Verschlechterung des Straßenbildes seit Inkrafttreten des RGBG. Verantwortlich macht sie hierfür die Veränderungen der Prostitutionszusammenhänge, die freiere Sexual- und Lebensauffassung, Not- und Wirtschaftskrise, die Änderung des § 361 Z. 6, die Bestimmungen über die Kuppelei aus § 180, StGB. und die Haltung der Öffentlichkeit zu dem Begriff: öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden oder anderen belästigenden Weise“; sowie die unzureichenden Bestimmungen in § 16, IV RGBG.

Georg Loewenstein (Berlin)._o

Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

● **Pedrazzini, Francesco: Architettura ed emoidraulica del sistema cranio vertebrale encefalo-midollare.** (Architektur und Bluthydraulik des kranio-vertebralen encephalo-medullären Systems.) Milano: Fassinetto & Antonini 1930. 523 S. L. 40.—

Der seit über 4 Jahrzehnten das Gebiet bearbeitende Verf. stellt in diesem Buche seine gesamten Forschungen und Ansichten zu einer Lehre zusammen, in der er gegenüber vielen neueren Anschauungen gewollt einseitig die grundlegende Wichtigkeit der mechanischen und hydraulischen Verhältnisse zum Verständnis pathologischer und traumatischer Vorgänge vertritt. Der 1. Teil des Buches behandelt die Schädelarchitektur in Beziehung zu den Schädelverletzungen und ist daher von besonderem gerichtlich-medizinischen Interesse. Die Statik des Schädels wird etwas abweichend von den bei uns bekannteren Theorien (Bruns, Bergmann, Trélat, Félizet usw.) behandelt und vor allem zur Erklärung der Richtung von Berstungsbrüchen die Bedeutung des „Reaktionspunktes“ (Widerstandszentrum) hervorgehoben. Dieser wechselt mit der jeweiligen Kopfhaltung, liegt meistens in den Proc. glenoidales des Occipitale bzw. in seiner Pars basilaris. Daneben ist die Stärke der Gewaltwirkung bestimmend. Der Bau der Basis modifiziert die Richtung. Von Anderen auf Gegenstoß bezogene Brüche werden als unterbrochene Kontinuitätsbrüche erklärt. — Im 2. Teil werden die physiologischen Erscheinungen der Bluthydraulik in Gehirn und Rückenmark dargelegt unter starker Betonung der Bedeutung der Häute, des Liquors, der perivasalen Räume, des venösen Systems für die Druckregelung. Der Liquor wird als Filtrationsprodukt der Blutgefäße aufgefaßt. — In dem 3. Teile, der die pathologischen Erscheinungen der Bluthydraulik in Gehirn und Rückenmark behandelt, werden auf Grund der gewonnenen Anschauungen die Pathogenese des Hydrocephalus, des Hirnödems, die Mechanik der Hirnblutung, die Stauungspapille, die Hirn- und Rückenmarkerschütterung, der Mechanismus der Fernwirkung von Explosionen und die traumatische Glykosurie besprochen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Wie das ganze Werk ist auch der letzte Abschnitt durch das persönliche, auf viele eigene Versuche und Beobachtungen aufgebaute Lehrgebäude und seine Verteidigung gegenüber anderen Anschauungen sehr anregend. Wenn man auch manche wichtigen neueren Theorien (z. B. bei der Apoplexie) überhaupt nicht berücksichtigt findet und von mancher Behauptung befremdet wird, so gewährt doch der reiche positive Inhalt nicht nur dem Theoretiker, sondern auch dem kritischen Gutachter wertvolle Hilfen, um sich in einer der anatomisch-physikalischen Betrachtung wenig geneigten Zeit vor Einseitigkeit zu bewahren.

P. Fraenckel (Berlin).

Egidi, Guido: Trattamento delle lesioni cranio-cerebrali traumatiche. (Eseluse quelle da arma da fuoco.) (Behandlung traumatischer Hirn-Schädelverletzungen mit Ausnahme der Schußverletzungen.) (37. adunanza, Roma, 13.—16. X. 1930.) Arch. Soc. ital. Chir. 5—156 (1931).

Einleitend werden die verschiedenen Möglichkeiten der Auswirkung von Gewalteinflüssen auf den Schädel erörtert und dabei auch die neueren Versuche über die Auslösung der Hirndruckerscheinungen von der Schädelbasis her angeführt. Von den pathologisch-anatomischen Veränderungen treten makroskopisch Hämorrhagie, Hirnkontusion und Knochenbruch als wichtigste hervor. Das weitere Schicksal der Hämatome wird besprochen. Das Hirnödem, das sich in über $\frac{1}{3}$ aller Fälle findet, wird eingehend gewürdigt und auf die Wahrscheinlichkeit der traumatischen Entstehung mancher Arachnoidealcysten hingewiesen. Nicht genügend bekannt ist leider bisher noch die Meningitis serosa (circumscripta). In dem Abschnitt über die pathologische Physiologie wird betont, daß bedeutungsvoller als die makroskopisch sichtbaren Befunde oft die Kreislaufstörungen sind, über deren Art und Einfluß auf die Umgebung man sich aber noch keine einheitliche Vorstellung macht (reflektorische Anämie, Hyperämie usw.). Sie werden mit den Begriffen Shock und Diaschise um-